

# RS Vwgh 1989/6/21 89/03/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §39 Abs1;

## Rechtssatz

Die Beschlagnahme nach § 39 VStG ist bereits dann zulässig, wenn auch nur der Verdacht einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung besteht. Die Verwaltungsübertretung muss nicht erwiesen sein, da in einem solchen Falle bereits der Verfall ausgesprochen werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030172.X01

## Im RIS seit

25.01.2007

## Zuletzt aktualisiert am

24.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)